



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

5. Oktober 2017

Seite 1 von 3

An die
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstrasse 1
59821 Arnsberg

Aktenzeichen:
Referat 226
bei Antwort bitte angeben

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstrasse 15
32754 Detmold

Auskunft erteilt:
Frau von Schönfeld

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-3341
Telefax 0211 5867-3676
ursula.vonschoenfeld@
msw.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstrasse 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Zurückstellungen vom Schulbesuch gemäß § 35 Abs. 3 SchulG – Hinweise zum Verfahren für die bevorstehenden Anmeldungen zum Schuljahr 2018/2019

Schulpflichtige Kinder können aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Die Eltern sind anzuhören (§ 35 Abs. 3 S. 1 - 3 SchulG).

Ausgehend von der gesetzlich indizierten Vermutung, dass ein schulpflichtiges Kind in der Regel auch einzuschulen ist, wird der Ermessensspielraum der Schulleitung derzeit insoweit beschränkend definiert, als diese ein Kind nur dann zurückstellen soll, wenn die Amtsärztin oder

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

der Amtsarzt im schulärztlichen Gutachten erhebliche gesundheitliche Bedenken gegen die Einschulung geltend macht.

Die aktuelle Diskussion im politischen Raum und neue Erkenntnisse zur Entwicklung von Kindern geben jedoch Anlass, die Steuerungswirkung des schulärztlichen Gutachtens für die Entscheidung der Schulleitung im bevorstehenden Anmeldeverfahren präziser zu definieren:

Die Schulleitung trifft die Entscheidung über die Zurückstellung auf Grundlage des schulärztlichen Gutachtens. Ein solches muss daher immer zwingend vorliegen. Die Schulleitung muss sich umfassend mit diesem auseinandersetzen und es in ihre Entscheidung einbeziehen. Das Ergebnis des schulärztlichen Gutachtens ist jedoch nicht zwingend die einzige Grundlage für die Entscheidung über die Zurückstellung.

Erscheint der Schulleitung das schulärztliche Gutachten in seiner Gesamtbewertung nicht nachvollziehbar, ist sie angehalten, den schulärztlichen Dienst erneut zu befragen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (schulärztlicher Dienst) wird durch mich parallel darüber informiert, dass in den Gutachten auch erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen berücksichtigt werden können, wenn deren Auftreten aus medizinischer Sicht durch eine zu frühe Einschulung zu befürchten ist.

Ergeben sich aus weiteren, von den Eltern beizubringenden fachärztlichen oder fachtherapeutischen Stellungnahmen entgegen dem Ergebnis des an sich nachvollziehbaren schulärztlichen Gutachtens erhebliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung, bezieht die Schulleitung diese Erkenntnisse in ihre Entscheidung mit ein, sofern diese einen belegten gesundheitlichen Bezug haben.

Dieses Vorgehen ist durch das in § 35 Abs. 3 Satz 2 SchulG vorgesehene Letztentscheidungsrecht der Schulleitung gedeckt. Rechtlich handelt die Schulleitung dabei im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens, vgl. § 35 Abs. 3 Satz 1 SchulG („können ... zurückgestellt werden“).

Dies vorweggeschickt gebe ich für die Handhabung der Zurückstellungsentscheidungen im bevorstehenden Anmeldeverfahren zum Schuljahr 2018/2019 zusammengefasst folgende Hinweise:

1. Die Entscheidung über die Zurückstellung vom Schulbesuch trifft letztverantwortlich die Schulleitung im Rahmen des gesetzlich eingeräumten Ermessens.
2. Tatbestandliche Voraussetzung für eine Zurückstellung ist das Vorliegen erheblicher gesundheitlicher Gründe. Gesundheitliche Grün-

de können auch solche sein, die bei einer durch Fachleute prognostizierten Überbelastung im Schulalltag langfristig entstehen (präventiver Gesichtspunkt).

3. Zunächst muss ein nachvollziehbares schulärztliches Gutachten zwingend vorliegen. Die Schulleitung muss sich bei ihrer Entscheidung mit der amtsärztlichen Einschätzung erkennbar auseinandersetzen. Hat sie angesichts der gutachtlichen Ausführungen durchgreifende Bedenken hinsichtlich der schulärztlichen Schlussfolgerungen, ist Rücksprache mit der Schulärztin bzw. dem Schularzt zu halten.
4. Liegen der Schulleitung aufgrund der Anhörung der Eltern entgegen dem Ergebnis des schulärztlichen Gutachtens weitere gesundheitliche Anhaltspunkte für eine Zurückstellung vor, berücksichtigt sie in ihrer Entscheidung zusätzlich von den Eltern beizubringende
 - fachärztliche Stellungnahmen und/oder,
 - fachtherapeutische Stellungnahmen.
5. Kinder mit Behinderungen sollen nur dann zurückgestellt werden, wenn zusätzlich gesundheitliche Gründe vorliegen, die außerhalb der Behinderung bestehen.

Ich bitte Sie, die Schulleitungen über die Inhalte dieses Runderlasses zu informieren und mir bis zum 31.03.2018 die Anzahl der im Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2018/2019 ausgesprochenen Zurückstellungen mitzuteilen.

Dieser Runderlass wird nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Im Auftrag

gez. Dr. Ludger Schrapper